

15.09.97**Empfehlungen
der Ausschüsse****EU - Fz - In - Wi****zu Punkt** **der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997**

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten
KOM(97) 252 endg.; Ratsdok. 8829/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- | | |
|----------------|--|
| EU
Wi | 1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den Vorschlag für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, die zum Ziel hat, Informationen über die Warenströme zwischen den Mitgliedstaaten zu liefern. |
| EU
Fz
In | 2. Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Absicht der Kommission, die im Rahmen der SLIM-Initiative gemachten Vorschläge zur Vereinfachung der statistischen Meldungen im Intrahandel umzusetzen. |
| EU
Wi | 3. Er hält jedoch eine Streichung der so wichtigen Merkmale "Ursprungs- und Bestimmungsregion" sowie "Einlade- und Entladehafen", wie im Verordnungsvorschlag beabsichtigt, nicht für geeignet, diese Ziele zu erreichen. |

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

- EU
Fz
In
5. [EU, In]
4. Die innerhalb der Intrahandelsstatistik bisher fakultativ erhobenen regionalen Angaben "Ursprungsregion im Absendemitgliedstaat" und "Bestimmungsregion im Eingangsmitgliedstaat" [sowie "Einladehafen oder -flughafen im Absendemitgliedstaat" und "Entladehafen oder -flughafen im Eingangsmitgliedstaat"] sollten jedoch als statistische Erhebungsmerkmale erhalten bleiben.
- EU
Wi
(bei Annahme entfallen Ziffern 7 und 9)
6. Die Ursprungs- und Bestimmungsregion sowie der Einlade- und Entladehafen für Waren sind u. a. als Grundlage für die Bestimmung der Außenhandelsposition deutscher Unternehmen gegenüber Mitbewerbern anderer EU-Länder unverzichtbar und stellt für regionalpolitische Zwecke unabdingbare Nachweise für Exportförderungsmaßnahmen dar.
- Außerdem wird der Nachweis regionaler Wareneingänge und -versendungen von Wirtschafts- und Unternehmensverbänden verwendet, um Analysen über die internationale Wettbewerbsfähigkeit einer Region und deren Im- und Exportabhängigkeit durchzuführen.
- In
(bei Annahme entfällt Ziffer 9)
7. Die Kenntnis der Ursprungs- bzw. Bestimmungsregion von Warenströmen ist für die Wirtschafts- und Strukturpolitik und zur Bewertung der Außenverflechtungen der Wirtschaft der einzelnen Länder von beträchtlicher Bedeutung.
- Fz
In
9. [Fz]
8. Diese Informationen [sind für die Bewertung der Außenverflechtungen der Wirtschaft der Länder in der Bundesrepublik Deutschland von zunehmender Bedeutung und] können nicht durch andere Statistiken ersetzt werden.
- EU
In
10. Der Wegfall dieser fakultativen Merkmale stellt zudem einen Nachteil für die Unternehmen in den regionalen Gebieten dar.
- Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen wird erheblich leiden, weil
- diese Merkmale unverzichtbar für die Bestimmung ihrer Außenhandelsposition sind,
 - diese Merkmale für regionalpolitische Zwecke einen unabdingbaren Nachweis für Exportförderungsmaßnahmen darstellen und
 - gerade davon sehr viele Arbeitsplätze abhängen.

- EU
Fz
In
Wi
[In]
{EU, In,
Wi}
11. Vor diesem Hintergrund bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich im weiteren Verlauf der Beratungen auf EU-Ebene [nachhaltig] dafür einzusetzen, daß die fakultativen Merkmale "Ursprungs- und Bestimmungsregion" {sowie "Einlade- und Entladehafen"} weiter wie bisher erhalten bleiben.
- EU
Wi
12. Infolgedessen sollte Artikel 1 Nr. 4 des Verordnungsvorschlages neu gefaßt werden.